

Ein Wort über Volksbanken

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **154 (1875)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-373624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Wort über Volksbanken.

Ein ostschweizerischer Landwirth, welcher dem wahren Fortschritt huldigt und dem das Wohl der Mitmenschen keine bloße Phrase ist, hat uns im Laufe des Sommers über obiges Kapitel ein Brieflein in die Botentasche gesteckt, das wir in seinem wesentlichen Inhalte hier zum Abdrucke bringen.

In der Neuzeit ist Manches anders geworden, als es früher war. Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen und eine Menge anderer nützlicher Erfindungen haben Handel und Gewerbe in ungeahnter Weise gehoben, wozu namentlich auch sogenannte Geldinstitute der mannigfachsten Art (Hypothekenbanken, Sparkassen, Kreditanstalten) selbstverständlich Vieles beitragen, so daß die sozialen Verhältnisse nach allen Richtungen von diesen Instituten beeinflusst werden. Verweilen wir einen Augenblick bei diesen Geldinstituten. Es ist nicht zu verkennen, daß die meisten derselben ihr Entstehen der Spekulation verdanken, woher es denn auch kommt, daß ihr hauptsächlichstes Augenmerk nicht darauf gerichtet ist, den Leuten Geld zu billigem Zins zu geben, sondern alles Mögliche, manchmal noch mehr, zu thun, um den Actionären große Dividenden und den Beamten und Angestellten fette Quartalszapfen und Tantiemen zu verschaffen. Diese Geldinstitute tragen nicht wenig dazu bei, daß zwischen den Geldbesitzern und solchen Leuten, welche nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, sich gewissermaßen eine Kluft bildet, von welcher sich die guten alten Zeiten, in denen Geldbedürftige und Geldbesitzer in Ermanglung von Banken direkt miteinander verkehren mußten — jene Zeiten, in welchen man einem treuen und umsichtigen Knechte, um es ihm zu ermöglichen, sich ein eigenes Heimwesen anzuschaffen, gerne zu einem Darleihen verhalf, vortheilhaft abheben.

Diesem Bilde gegenüber ist die Thatsache, daß in neuerer Zeit in verschiedenen Kantonen unter staatlicher Bethheiligung sogen. *Volksbanken* errichtet wurden, welche einen erheblichen Theil ihres Reingewinnes — im Gegensatz zu den erstgenannten Instituten — den Geld- und Anleihenbedürftigen gutschreiben, eine wahrhaft wohlthuende Erscheinung. Solche Volksbanken verfolgen in That und Wahrheit einen edlen und humanen Zweck, weshalb es sich sowohl Re-

gierungen als gemeinnützige Bürger zur Pflicht machen sollten, dieselben nach besten Kräften zu unterstützen und darüber zu wachen, daß sie ihrer schönen Bestimmung treu bleiben.

In der Versammlung der schweizerischen landwirthschaftlichen Gesellschaft in Schaffhausen wurden die Worte gesprochen: „Ihr Begüterten, sorget und helfet nach Kräften für die Existenz und Etablierung Eurer unbemittelten Umgebung!“ Möchte dieser Ausspruch bei allen Bemittelten und namentlich bei Landwirthten volle Beherzigung finden!

Französische Marschälle vor Kriegsgericht.

Seit Schaffung der Marschallswürde unter Franz I. ist Bazaine der sechste Marschall von Frankreich, welcher vor das Kriegsgericht gestellt wurde. Der erste war der Marschall Reh, angeklagt des Landesverrathes, oder richtiger, wiederholter Empörung gegen seinen Souverain, den Herzog Johann VI. von Burgund. Er wurde im Jahr 1440 gehängt und sein Leichnam verbrannt. Der zweite war der Marschall Byron, ein Freund und Waffenbruder Heinrichs VI. Ungeachtet der vielen von letzterem empfangenen Gnadenbeweise, zettelte er gemeinschaftlich mit dem König von Spanien eine Verschwörung wider den ältern Bourbon an. Heinrich VI. war bereit, ihm zu verzeihen, wenn er sein Verbrechen gestehe; da er jedoch läugnete, ließ Heinrich das strenge Recht walten und Byron wurde 1602 auf dem Greveplatz enthauptet. Der dritte auf dem Schaffot gestorbene französische Marschall war Marcillac, welcher 1632 wegen Verschwörung und Meuterei gegen den Cardinal Richelieu hingerichtet wurde, dessen zweites Opfer in demselben Jahre und aus gleichen Ursachen der Marschall Montmorency war. Der fünfte und berühmteste Marschall Frankreichs, welcher die Todesstrafe erlitt, war der Marschall Reh, der wegen Verrathes an seinem neuen Herrscher am 7. Dezember 1815 erschossen wurde. Bekanntlich wurde auch Bazaine wegen „Verrathes“ zum Tode verurtheilt, von dem Präsidenten Mac Mahon jedoch zu lebenslänglicher Festungshaft begnadigt. — Eine amerikanische Zeitung registriert folgende Zeugen, durch deren Aussagen Bazaine zum Tode verur-